

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 519.

Inhalt: Landesherliche Verordnung, betreffend den Erlaß einer revidirten Gebühren-Taxe für die Hebammen vom 24. März 1894. S. 303.

Landesherliche-Verordnung,

betreffend den Erlaß einer revidirten Gebühren-Taxe für die Hebammen
vom 24. März 1894.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regirender Fürst Meuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. finden Uns bewogen, bezüglich der Gebühren der Hebammen mit Zustimmung des Landtags hierdurch Folgendes zu verordnen:

1.

Die Höhe der von den Hebammen zu beanspruchenden Gebühren unterliegt der freien Vereinbarung der Betheiligten.

2.

Kommt zwischen Letzteren eine Vereinbarung nicht zu Stande, so haben die in der nachstehenden revidirten Gebühren-Taxe enthaltenen Vorschriften als Norm zu dienen.

Ausgegeben am 25. April 1894.